



crowdmedia GmbH

Großer Burstah 50-52

20457 Hamburg

+49 (0) 40 / 60 94 07 355

info@crowdmedia.de

Allgemeine Beratungs- und Hostingbedingungen

Stand September 2012

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Beratungs- und Hostingbedingungen (nachfolgend „ABB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der crowdmedia GmbH, Feldstraße 36, 20357 Hamburg, (nachfolgend „Auftragnehmer“) mit unseren Kunden (nachfolgend: „Auftraggeber“) über die Erbringung von Beratungs- oder Hostingleistungen. Die ABB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die ABB gelten insbesondere für Verträge über die Erbringung von Leistungen im Rahmen von Workshops, im Rahmen der Erarbeitung von Konzepten, Strategiepapieren, Redaktionsplänen, der Beratung von Facebook-Aktivitäten, Community Management und der Erstellung von Auswertungen und Analysen (nachfolgend „Beratungsleistungen“) und für Hostingleistungen (nachfolgend „Hostingleistungen“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Beratungs- oder Hostingleistungen selbst erbringt oder durch Dritte durchführen lässt. Die ABB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Erbringung von Beratungs- oder Hostingleistungen mit demselben Auftraggeber, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Die ABB des Auftragnehmers gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Beratungsleistungen oder Hostingleistungen vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ABB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126 b BGB). Soweit in diesen ABB die Rede davon ist, dass die rechterheblichen Erklärungen oder Anzeigen schriftlich abzugeben sind, genügt die Textform gemäß § 126 b BGB.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ABB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§2 Vertragsschluss

(1) Sofern schriftlich im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind die Angebote des Auftragnehmers freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere auch für die Angebote unter crowdmedia.de und, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich der Auftragnehmer seine Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2) Aufträge des Auftraggebers können (a) schriftlich per Post oder per Fax, (b) per E-Mail oder (c) online auf <http://crowdmedia.de> erteilt werden. Der Auftrag des Auftraggebers stellt ein bindendes Vertragsangebot dar.

(3) Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Angebot innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang beim Auftragnehmer durch schriftliche Annahme oder Annahme per E-Mail bzw. Ausführung der vertraglichen Leistungen annehmen, wodurch zwischen den Parteien ein Vertrag (nachfolgend „Einzelvertrag“) zustande kommt. Die Bestimmungen des Einzelvertrags gehen diesen ABB vor.

§3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Gegenstand der Beauftragung ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg.

(2) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, wenn weder ein beiderseits unterzeichneter Vertrag oder eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers vorliegt, das Angebot des Auftragnehmers. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

(3) Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung des Auftragnehmers.

(4) Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, übernimmt der Auftragnehmer keine Projekt- und/oder Erfolgsverantwortung. Diese trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Beratungsleistungen und Hostingleistungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung zu erbringen.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart ist,

(a) bildet die Grundlage für die Vergütung der Beratungsleistungen oder Hostingleistungen der jeweilige beiderseits unterzeichnete Vertrag. Soweit kein beiderseits unterzeichneter Vertrag vorliegt, die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers bzw. das jeweilige Angebot des Auftragnehmers, wenn auch keine Auftragsbestätigung vorliegt;

(b) verstehen sich alle Vergütungen in EURO und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer;

(c) werden die Beratungsleistungen in Tagessätzen bzw. Stundensätze abgerechnet. Tagessätze sind für einen Tag mit acht Stunden kalkuliert; Reisezeiten der Mitarbeiter des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber mit 50 % der Arbeitszeit zu vergüten;

(d) ist die Vergütung für die Hostingleistungen für die jeweilige Vertragslaufzeit im Voraus fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug zahlbar;

(e) enthalten die Vergütungen keine Nebenkosten, insbesondere keine Fahrtkosten, Spesen, Material, Versandkosten, Telekommunikationskosten, Unterkunft und Verpflegung. Die Nebenkosten sind zusätzlich nach Aufwand und auf Nachweis zu vergüten;

(f) sind für die Übernachtung Hotels der gehobenen Mittelklasse, maximal in der Vier-Sterne-Kategorie zu erstatten, dabei darf der Übernachtungspreis inklusive Frühstück EUR 130,- nicht übersteigen. Bei der Benutzung von Fortbewegungsmitteln werden grundsätzlich erstattet: - Bahnfahrten: Fahrtkosten zweiter Klasse; - Flugreisen: Flugkosten der Economy Klasse, bzw. bei Flügen über 5 Stunden Flugzeit Flugkosten der Business Klasse; - Mietwagen: Die Kosten der Golfklasse, wobei die Mietwagen grundsätzlich vollgetankt zurückgegeben werden. Tankauslagen werden gegen Beleg erstattet. - Nutzung des eigenen Pkw: Kilometerpauschale von EUR 0,50 für jeden gefahrenen Kilometer. Tankauslagen werden nicht separat erstattet;

(g) ist die vereinbarte Vergütung nach Durchführung der beauftragten Beratungsleistungen und Eingang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Werden diese Zahlungsfristen überschritten gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Das Entgelt ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt;

(h) kann der Auftragnehmer angemessene Abschlagzahlungen für Beratungsleistungen verlangen, wenn sich ein Auftrag über längere Zeit erstreckt oder vom Auftragnehmer hohe finanzielle Vorleistungen verlangt, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Erbringung der Beratungsleistungen;

(2) Wenn auf Wunsch des Auftraggebers ein vereinbarter Termin für die Durchführung der Beratungsleistung verschoben werden muss, wird der Auftraggeber die Reisekosten erstatten, die der Auftragnehmer an Dritte zu zahlen hat, wenn die Reise nicht mehr kostenfrei stornier- oder umbuchbar war.

(3) Für den Fall, dass für die zu erbringende Beratungsleistungen keine Vergütung in jeweiligen Vertrag/ Auftragsbestätigung/Angebot festgelegt und Unentgeltlichkeit nicht schriftlich zugesichert ist, erfolgt die Vergütung entsprechend auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung).

(4) Vereinbarte Pauschalpreise schließen nur die ausdrücklich im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebenen Leistungen ein. Mehrkosten, die ohne das Verschulden des Auftragnehmers notwendig werden, werden gesondert berechnet.

(5) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen des Auftragnehmers besteht nur, wenn dem Auftraggeber ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen den Auftragnehmer zusteht.

§5 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Die Entwürfe und Reinzeichnungen oder andere dem Urheberschutz unterliegenden Arbeiten, dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung.

(2) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen vertraglich vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht übertragen.

(3) Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

(4) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter, sowie den für die Verteidigung entstehenden Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten, frei. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(5) Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

(6) Der Auftraggeber versichert, dass er bei den Hostingleistungen keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern wird und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen das geltende Recht oder Rechte Dritter verstößt. Darüber hinaus versichert der Auftraggeber, den ihm obliegenden gesetzlichen Informationspflichten, insbesondere solche aus dem Telemediengesetz (TMG), nachzukommen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art freizustellen, die aus der Rechtswidrigkeit von Inhalten resultieren (insbesondere Urheber-, Marken-, Namens-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen), die der Auftraggeber auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz gespeichert hat. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, den Auftragnehmer von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.

(7) Der Auftragnehmer behält sich bei Hostingleistungen vor, Inhalte, die ihm in dieser Hinsicht bedenklich erscheinen, vorübergehend zu sperren. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte auf gehosteten Webseiten zu ändern oder zu löschen, weil sie angeblich fremde Rechte verletzen. Für den Fall, dass der Auftraggeber den Nachweis erbringt, dass eine Verletzung von Rechten Dritter oder ein sonstiger Rechtsverstoß nicht zu befürchten ist, wird der Auftragnehmer die betroffenen Webseiten Dritten wieder verfügbar machen.

(8) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer für die Dauer der Hostingleistungen die zur Abwicklung der Hostingleistungen erforderlichen einfachen Nutzungsrechte.

§6 Pflichten des Auftraggebers

(1) Die Entwürfe und Reinzeichnungen oder andere dem Urheberschutz unterliegenden Arbeiten, dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung.

(2) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen vertraglich vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht übertragen.

(3) Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

(4) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter, sowie den für die Verteidigung entstehenden Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten, frei. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(5) Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht. zeitig nach, ist er verpflichtet, hierdurch entstehende Kosten bzw. Mehrkosten zu tragen.

§7 Standardleistungen des Auftragnehmers

(1) Gegenstand der Beauftragung ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg.

(2) Der Auftragnehmer bietet Workshops, Erarbeitung von Konzepten, Strategiepapieren, Redaktionsplänen die Beratung und Begleitung von Sozial-Media-Aktivitäten, Community Management und der Erstellung von Auswertungen und Analysen, sowie Hosting Leistungen an. Soweit im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, umfassen die Standarddienstleistungen

(a) bei Workshops und Seminaren nur die Dozententätigkeit des Auftragnehmers, insbesondere nicht umfasst ist das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten und Pausengetränken und –Snacks sowie die Vervielfältigung von Unterlagen für die Teilnehmer;

(b) bei der Erarbeitung von Konzepten, Strategiepapieren, Redaktionsplänen nur die Erstellung dieser Unterlagen, ein einfaches Nutzungsrecht an diesen Unterlagen sowie die Bereitstellung der Ausarbeitung dieser Unterlagen in digitalisierter Form, insbesondere nicht die operative Umsetzung und Begleitung des Kunden bei der Umsetzung des erarbeiteten Vorgehen;

(c) bei der Beratung und Begleitung von Social Media-Aktivitäten die Entwicklung eines Konzepts für die Ausgestaltung des Kanals, die Planung der redaktionellen Inhalte für den ersten Monat sowie für die Dauer der Beratung ein monatlicher Statusreport in digitalisierter Form zu Aktivitäten und zur Planung weiterer Maßnahmen, insbesondere nicht die operative Betreuung des Kanals und das Community Management;

(d) beim Community Management nur die Überwachung des Kanals Facebook an Werktagen zwischen 9.30 und 17.30 sowie eine monatliche Berichterstattung über die Aktivitäten in digitalisierter Form;

(e) bei der Erstellung von Auswertungen und Analysen nur die Bereitstellung der Analyse Ergebnisse in digitalisierter Form. Inhalt der Analyse sind die Aktivitäten des Kunden auf seiner deutschsprachigen Facebook Präsenz im letzten abgeschlossenen Kalendermonat;

(f) bei Hosting Leistungen die Bereitstellung von Rechnerspeicherplatz für die Speicherung einer Website bzw. einer Facebook-Applikation des Auftraggebers, sowie die Einstellung der Website des Auftraggebers in das World Wide Web mit der Möglichkeit des weltweiten Zugriffs. Die Verschaffung des Zugangs zum Internet ist nicht Gegenstand der Hosting Leistungen. Bei Hosting Leistungen ist ein Datentransfervolumen von zwei Gigabytes pro Monat im Leistungsumfang enthalten. Das genutzte Datentransfervolumen ergibt sich aus der Summe aller mit dem Hosting in Verbindung stehenden Datentransfers, wie z.B. Websites, Cup-Download und E-Mails. Bei dem Server kann es sich um den Server eines Dritten handeln, zu dessen Nutzung der Auftragnehmer berechtigt ist.

Übersteigt das auf den Auftraggeber entfallende Datentransfervolumen (Traffic), die für den jeweiligen Zeitabschnitt mit dem Auftraggeber vereinbarte Höchstmenge, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den für das überschüssige Volumen entfallenden Betrag zu einem Preis von EUR 3,00 pro 10 MB in Rechnung.

§8 Leistungszeit, Leistungsort, Verzögerungen, Erreichbarkeit

(1) Angaben zu Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens des Auftragnehmers schriftlich als verbindlich bezeichnet. Der Auftragnehmer kann Teilleistungen erbringen, soweit die Teilleistungen für den Auftraggeber sinnvoll nutzbar sind.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Auftraggeber vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt.

(3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(4) Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Textform (§ 126 b BGB). Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist bei Beratungsleistungen von weniger als zehn Tagen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(5) Leistungsort für alle Beratungsleistungen des Auftragnehmers ist, soweit im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart, der Sitz des Auftragnehmers. Bei einer Schulung/Work-Shop ist der Leistungsort der Sitz des Auftraggebers. Bei einer Schulung/Work-Shop oder einer Beratungsleistung beim Auftraggeber stellt dieser nach Absprache mit dem Auftragnehmer entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung oder Dienstleistung an einem anderen Ort mietet der Auftraggeber auf eigene Kosten die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche technische Ausrüstung vor Ort bereit.

(6) Der Auftragnehmer gewährleistet dem Auftraggeber bei Hosting Leistungen eine Erreichbarkeit von 98 Prozent im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, nicht zu erreichen ist.

§9 Verzug

Der Auftragnehmer kommt mit seinen Beratungsleistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmten Leistungstermine verbindlich schriftlich vereinbart wurden und der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Kann die Beratungsleistung auch nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht erfolgen, so kann der Auftragnehmer von dem Vertrag zurücktreten.

§10 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen ABB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. [2] ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. (5) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§11 Kündigung

(1) Ein Vertrag über eine Beratungsleistung kann jederzeit vom Auftraggeber gekündigt werden. Allerdings ist zu beachten: Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund oder kündigt der Auftragnehmer aus einem wichtigem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung abzüglich der infolge der Vertragsaufhebung tatsächlich ersparten Aufwendungen. Der Auftragnehmer muss sich als Erspartes nur das anrechnen lassen, was an anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft der Mitarbeiter des Auftragnehmers erworben wurde oder schuldhaft unterlassen wurde, zu erwerben.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit bei Hosting Leistungen 12 Monate und die Frist für die ordentliche Kündigung sechs Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit. Falls nicht abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag mangels Kündigung um die jeweilige Mindestvertragslaufzeit. Ist diese länger als ein Jahr, jedoch jeweils nur um ein Jahr.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese ABB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann iSd. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hamburg. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.